

30.04.2026 /sp

FD Ländlicher Raum
Verwaltungsleitung
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld

Aktenzeichen	2.10 H.454/26
Empfänger/Be- treiber	Gemeindevorstand Gemeinde Philippsthal Schloß 1 in 36269 Philippsthal (Werra)
Grundstück	Philippsthal (Werra), Wiesenstraße
Gemarkung	Philippsthal
Flur	-
Flurstück	-

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Wiesen-/Ulsterstraße" der Ge- meinde Philippsthal

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Entwurf der o.g. Änderung des Bebauungsplans bestehen bauaufsichtlich keine Be-
denken.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht haben wir folgende Anmerkungen:

Der Geltungsbereich des Vorentwurfes befindet sich in unmittelbarer Nähe der denkmalgeschütz-
ten Gesamtanlage Hattorfer Platz und Wiesenstraße. Bei der betroffenen Gesamtanlagen handelt
es sich um eine in sich geschlossene, städtebaulich und architektonisch einheitlich gestaltete
Arbeiterkolonie (Stichwort Gartenstadtbewegung) der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Cha-
rakteristisch sind die zweigeschossigen Baukörper mit steilen Satteldächern, Traufhöhen von
etwa 6 m und einer zurückhaltenden Gestaltung, die in ihrer Maßstäblichkeit und baulichen Glie-
derung ein homogenes Erscheinungsbild erzeugen. Die Anlagen sind daher „aus Gründen der
Stadtbaugeschichte und der Wirtschaftsgeschichte“ schützenswert.

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen neue Industrie-
oder Gewerbebauten, da die betroffenen Flurstücke auch jetzt bereits als Industrie- und Gewer-
befläche genutzt werden. Die neuen baulichen Anlagen sollten jedoch nicht zu einer Beeinträch-
tigung der historischen Wirkung und Lesbarkeit der denkmalgeschützten Gesamtanlage im städ-
tebaulichen Kontext führen. Die Grundsätze des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes sollten
eingehalten werden, so dass wir darum bitten, in dem Bebauungsplan Regelungen aufzunehmen,
die die zulässigen Höhen der baulichen Anlagen an der nebenstehenden denkmalgeschützten
Sachgesamtheit begrenzen. Derzeit ist im Bebauungsplanvorentwurf die Höhe mit max. 13,0 m
angegeben. Dies überbaut voraussichtlich die nebenstehenden Sachgesamtheiten.

Daneben sieht der Vorentwurf des Bebauungsplans bisher keine maximalen Längen der Baukör-
per vor. Wir bitten diese entlang des Wiesenstraße zu konkretisieren und auf maximal 60 m fest-
zusetzen, damit ein neues Bauvolumen die Sachgesamtheit (ca. 66 m Gesamtlänge der

Sachgesamtheit Hattorfer Platz) visuell nicht erheblich beeinträchtigt. Zusätzlich würden wir es begrüßen, wenn durch einen Versatz der Baugrenze in diesem Bereich der Abstand zwischen einer Neubebauung und der Sachgesamtheiten vergrößert werden könnte.

Die geplante Bepflanzung „zur Verbesserung des Orts- und Straßenbildes“ hin zu den Siedlungen wird von unserer Seite befürwortet.

Wir bitten – sofern noch nicht geschehen – das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Speich